

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V320/20</b> öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Hochbauamt
	Kostenstelle (UA)	6010
	Amtsleiter/in	Herr Wolfgang Pröbstle
	Telefon	3 05-21 60
	Telefax	3 05-21 66
E-Mail	hochbauamt@ingolstadt.de	
Datum	09.07.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Finanz- und Personalausschuss	21.07.2020	Vorberatung	
Stadtrat	23.07.2020	Entscheidung	
Jugendhilfeausschuss	08.10.2020	Kenntnisnahme	

### Beratungsgegenstand

Gewährung eines Baukostenzuschusses an die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt mbH für den Neubau einer Kindertagesstätte an der Fliederstraße, 85053 Ingolstadt (Referenten: Herr Ring, Herr Fleckinger, Herr Engert)

### Antrag:

1. Die Stadt Ingolstadt gewährt der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft GmbH für den Neubau einer Kindertagesstätte an der Fliederstraße, 85053 Ingolstadt einen Baukostenzuschuss.
2. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der ab 01.01.2020 geltenden Kostenrichtwerte nach den FAZR und den hierzu geltenden Regelungen der städtischen Kita-Richtlinie bis zu einer Höhe von maximal 2.444.100,- Euro genehmigt.

gez.

Alexander Ring  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 2.444.100,- €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) FAG ca. 908.000,- €	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20 2022: 464100.988057 2022: 464100.988055 2023: 464100.988057 2023: 464100.988055 2024: 464100.988057 2024: 464100.988055	Euro: 267.000,00 € 267.000,00 € 267.000,00 € 267.000,00 € 688.050,00 € 688.050,00 €
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Die Zuschussgewährung erfolgt jeweils zu 50 % für Krippen- und Kindergartenplätze.  
Da die genauen Auszahlungsbeträge momentan noch nicht beziffert werden können, sind die Mittel in den Jahren 2023 und 2024 momentan noch nicht in der Finanzplanung berücksichtigt.

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

## **Kurzvortrag:**

### **Gewährung/Berechnung des Investitionskostenzuschusses**

Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft plant den Neubau einer Kindertagesstätte im Zusammenhang mit dem Wohnquartier Fliederstraße in Unsernherrn.

Insgesamt entstehen 50 Kindergartenplätze sowie 24 Krippenplätze.

Die 50 zusätzlichen Kindergartenplätze, sowie die 24 zusätzlichen Krippenplätze die in der Kindertagesstätte an der Fliederstraße errichtet werden sollen, werden gem. Art 7 i. V. mit Art. 27 Satz 3 BayKiBiG als bedarfsnotwendig anerkannt.

Die geplante Maßnahme ist nach den Richtlinien zur Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger als Neubaumaßnahme mit einem Baukostenzuschuss förderfähig. Die allgemeinen Förderbedingungen sind erfüllt.

Die förderfähige Fläche gemäß dem Summenraumprogramm für altersgemischte Einrichtungen mit zwei Kindergarten- und zwei Krippengruppen beträgt 491 qm. Der Kostenrichtwert nach den Zuweisungsrichtlinien FAZR 2016 (ab 01.01.2020: 4.888,00 Euro) und den Richtlinien für Kindertagesstätten der Stadt Ingolstadt (130 %) ergibt 6.400,00 Euro je m<sup>2</sup> (aufgerundet auf volle 100,00 Euro gem. städtischer Richtlinie zur Investitionskostenförderung).

Der Kostenrichtwert stellt hierbei die Höchstgrenze einer möglichen Förderung dar.

Sofern die tatsächlich nachgewiesenen Kosten geringer sind, so sind diese als Berechnungsgrundlage heranzuziehen.

Mit Kostenschätzung vom 23.03.2020 wurden zuwendungsfähige Baukosten in Höhe von 3.260.000 Euro nachgewiesen. Die förderfähigen Kosten auf Grundlage der Kostenrichtwerte belaufen sich auf 3.142.400 Euro (6.400 Euro x 491 m<sup>2</sup>).

Es verbleibt demzufolge bei einer Förderung auf Grundlage der Kostenrichtwerte als maximal mögliche Förderung.

Der Baukostenzuschuss wird für die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von bis zu 3.142.400 Euro bei einem Förderanteil von 7/9 auf höchstens 2.444.100,- Euro festgesetzt.

Die tatsächliche Zuschusshöhe an den Träger kann erst nach Vorlage der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten im Rahmen des Verwendungsnachweises festgestellt werden.

### **Förderung der Stadt Ingolstadt durch den Freistaat Bayern nach dem Finanzausgleichsgesetz**

Die Förderung der Stadt Ingolstadt durch die Regierung von Oberbayern ist ebenfalls durch die Kostenrichtwerte in der Höhe begrenzt. Die Kostenrichtwerterhöhung gem. städtischer Kita-Richtlinie findet hierbei keine Anwendung, sodass für die Maximalförderung der vom Freistaat Bayern in seinen Richtlinien festgesetzte Kostenrichtwert maßgeblich ist (KRW 4.888,00 Euro). Bei einem angenommenen Fördersatz von 37,85 % (FAG) vom Baukostenzuschuss/Kostenrichtwert (2.400.008,- Euro) wird mit einer Fördersumme in Höhe von 908.000,00 Euro gerechnet.

Mit weiteren Einnahmemöglichkeiten aus Sonderinvestitionsprogrammen ist derzeit nicht zu rechnen.